

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 28.05.2021

Nummer 53

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung
Weitere Öffnungsschritte im Rahmen des § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Anlage 2: Allgemeinverfügung
Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Allgemeinverfügung

Weitere Öffnungsschritte im Rahmen des § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Schweinfurt **erlässt** auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 Absatz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021, BayMBl. Nr. 351) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Ab Sonntag, den 30. Mai 2021**, sind neben den Bestimmungen der 12. BayIfSMV folgende weitere Öffnungen zulässig:

a)

Abweichend von § 13 Absatz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit vorheriger Terminbuchung samt Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 2 der 12. BayIfSMV zulässig. Personen aus mehreren Hausständen dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV nur gemeinsam an einem Tisch sitzen, wenn sie über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

b)

Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zulässig ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem negativen Testnachweis nach Buchstabe a).

c)

Ferner abweichend von § 5 der 12. BayIfSMV wird die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem negativen Testnachweis nach Buchstabe a) zugelassen.

d)

aa)

Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 3 der 12. BayIfSMV zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel und unter der Voraussetzung, dass

alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen Testnachweis im Sinne von Buchstabe a) verfügen.

Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

bb)

Zudem zulässig ist kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.

cc)

Auch in Fitnessstudios ist abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV kontaktfreier Sport unter den Voraussetzungen einer vorherigen Terminbuchung und des Nachweises eines entsprechenden negativen Tests durch die Kunden nach Buchstabe a) möglich. Für die zulässige Personenzahl wird auf Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) Sätze 2 und 3 verwiesen. Für Sportangebote von Fitnessstudios unter freiem Himmel gilt Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb).

dd)

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen möglich. Auch hier ist weitere Voraussetzung, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer über einen entsprechenden negativen Testnachweis im Sinne von Buchstabe a) verfügen müssen.

e)

Abweichend von § 14 Absatz 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken zulässig. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner abweichend von § 13 Absatz 1 der 12. BayIfSMV gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie abweichend von § 11 Absatz 5 der 12. BayIfSMV Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne des Buchstaben a) verfügen.

f)

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahnverkehr, touristischer Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen wird unter der Voraussetzung eines Testnachweises mit negativem Ergebnis für Kunden nach Buchstabe a) zugelassen.

g)

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden unter der Voraussetzung eines Testnachweises mit negativem Ergebnis für Teilnehmende nach Buchstabe a) und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.

h)

Freibäder mit Standort im Landkreis Schweinfurt sind für Besucherinnen und Besucher mit einem entsprechenden negativen Testnachweis nach Buchstabe a) nach vorheriger Terminbuchung geöffnet.

i)

Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind für die Buchstaben a) bis h) zu beachten.

2. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1 a Nummern 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab Sonntag, den 30. Mai 2021, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nummer 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nummer 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. In Bezug auf das Testnachweiserfordernis im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe a) gilt, dass Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden müssen.

2. Zudem gilt, dass geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummern 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe a) befreit sind.

3. Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

4. Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.05.2021

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat

Allgemeinverfügung

Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Schweinfurt **ergänzt** auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die allgemein auf Grundlage der 12. BayIfSMV geltenden Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1.
 - a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in der Stadt Gerolzhofen für den Marktplatz sowie – soweit sie unmittelbar die Stadtpfarrkirche (sog. Steigerwald-Dom) umschließen – die Marktstraße sowie die Kirchgasse, in der Marktgemeinde Werneck für den Balthasar-Neumann-Platz im Bereich zwischen Hahnenhof und Würzburger Straße angeordnet. Dies gilt für die Stadt Gerolzhofen und die Marktgemeinde Werneck jeden Tag (auch sonntags und feiertags) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
 - b) Dies gilt nicht während der Öffnungszeiten auf den zulässiger Weise geöffneten Flächen der Außengastronomie.

Unberührt bleibt aber die Verpflichtung aus dem Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI 2021 Nr. 311)

- aa) für Gäste zum Tragen einer FFP2-Maske, mit Ausnahme am Tisch,
 - bb) für Personal zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
 - c) Regelungen der 12. BayIfSMV, nach denen eine FFP2-Maskenpflicht bzw. eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht, sowie § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleiben ebenfalls unberührt.
2.
 - a) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit wird in der Stadt Gerolzhofen für den Marktplatz sowie – soweit sie unmittelbar die Stadtpfarrkirche (sog. Steigerwald-

Dom) umschließen – die Marktstraße sowie die Kirchgasse untersagt. Außerdem wird der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit in der Stadt Gerolzhofen für den Busbahnhof begrenzt durch die Gleisanlagen im Westen, den Parkplatz Bahnhof im Norden, die Kolpingstraße im Osten und das Anwesen Kolpingstraße Nr. 4 im Süden untersagt. In der Marktgemeinde Werneck wird der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit für den Balthasar-Neumann-Platz im Bereich zwischen Hahnenhof und Würzburger Straße untersagt.

b) Dies gilt nicht während der Öffnungszeiten auf den zulässiger Weise geöffneten Flächen der Außengastronomie.

3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 30.05.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 14.06.2021 außer Kraft.

6. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.03.2021, zuletzt verlängert mit Allgemeinverfügung vom 10.05.2021, in gleicher Angelegenheit tritt mit Ablauf des 29.05.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.05.2021

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat